



AKUS GmbH • Jöllenbecker Straße 536 • 33739 Bielefeld

CLAAS Selbstfahrende Erntemaschinen GmbH
Werkplanung, Arbeitssicherheit, Umweltschutz
z.H. Herrn Evers
Mühlenwinkel 1

33428 Harsewinkel

per E-Mail: Bjoern.Evers@claas.com
cc: Planungsbüro Tischmann Loh – Frau Dinter / Herr Tischmann

**Dipl.-Met.
York von Bachmann**

Telefon-Nummer:
(0 52 06) 7055-40

E-Mail:
info@akus-online.de

Datum:
26. Juli 2021

Aktenzeichen:
Claas_Bplan86_Gerüche
(Digitale Version – PDF)

**Bauleitplanverfahren Nr. 86 „Gewerbegebiet an der Wippe“ der Stadt Harsewinkel;
hier: Landwirtschaftliche Gerüche im Plangebiet**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens sind auch Aussagen zur Immissionsbelastung durch Gerüche, die durch landwirtschaftliche Betriebe verursacht werden, zu treffen. Hierzu sei Folgendes angemerkt:

- ***Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen***

Die Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionen erfolgt derzeit entsprechend der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Die GIRL soll zukünftig als Anhang 7 in die Neufassung der TA Luft aufgenommen werden. An der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Ermittlung und Bewertung der Geruchsimmissionen werden sich dadurch aber keine Veränderungen ergeben.

- ***Immissionswerte***

In der GIRL wird für Gewerbe- und Industriegebiete ein Immissionswert von $IW = 0,15$ genannt. Dieser Immissionswert stellt die relative Häufigkeit der Geruchsstunden dar. Der Immissionswert $IW = 0,15$ kennzeichnet somit eine Geruchshäufigkeit von 15% der Jahresstunden.

Der Immissionswert für Gewerbe- und Industriegebiet bezieht sich auf Wohnnutzungen innerhalb dieser Gebiete. Wohnnutzungen sind in dem geplanten Gewerbegebiet nicht vorgesehen. Für in einem Gewerbe- oder Industriegebiet beschäftigte Personen kann nach allgemeiner Auffassung von einem höheren Immissionswert von bis zu $IW = 0,25$ ausgegangen werden.

Somit kann für das „Gewerbegebiet an der Wippe“ von einem Immissionswert $IW = 0,25$ ausgegangen werden.

Für Wohngebiete gilt ein Immissionswert $IW = 0,1$; für Wohnnutzungen im Außenbereich im Regelfall ein Immissionswert von $IW = 0,2$ sowie für landwirtschaftliche Betriebe ein Immissionswert von $IW = 0,25$.

- ***Lage des Plangebietes***

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand von Harsewinkel und dort südlich der Münsterstraße.

Unmittelbar südlich (Tüllheide 4), südwestlich (Heerdamm 3), westlich (Heerdamm 1) und nordwestlich (Münsterstraße 104) des Plangebietes befinden sich im Außenbereich gelegene Wohnhäuser.

Nördlich der Münsterstraße schließt sich ein Wohngebiet an.

Das Plangebiet ist somit von Wohnnutzungen umgeben, die einen höheren Schutzanspruch haben als das Plangebiet selbst.

Innerhalb des Plangebietes befanden sich bis vor 2 Jahren zudem ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus sowie ein Wohnhaus im Außenbereich.

- ***Auf das Plangebiet einwirkende landwirtschaftliche Betriebe***

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen ein landwirtschaftlicher Betrieb im Süden an der Tüllheide (ca. 550 m entfernt), ein Betrieb im Südwesten (Heerdamm 5, ca. 150 m entfernt) und ein Betrieb im Nordwesten (Harsewinkler Straße 106, ca. 350 m entfernt) ein. Die Entfernungen beziehen sich dabei immer auf die zu den Betrieben nächstgelegene Plangebietsgrenze.

Zwischen den Betrieben im Süden bzw. Nordwesten und dem Plangebiet befinden sich bereits Wohnnutzungen mit einem höheren Schutzanspruch als das Plangebiet. Dort müssen somit bereits geringere Immissionswerte eingehalten werden als im Plangebiet.

Nur zwischen dem Betrieb Heerdamm 5 und dem Plangebiet befinden sich keine Wohnhäuser. Dieser Betrieb muss aber in dem Wohngebiet unmittelbar nördlich des Plangebietes den diesbezüglichen Immissionswert $IW = 0,1$ einhalten.

Hieraus lässt sich schlussfolgern, dass bei Einhaltung des Immissionswertes für Wohngebiete in dem unmittelbar nördlich des Plangebietes gelegenen Wohngebietes in dem Plangebiet ein Immissionswert $IW=0,25$ eingehalten werden wird.

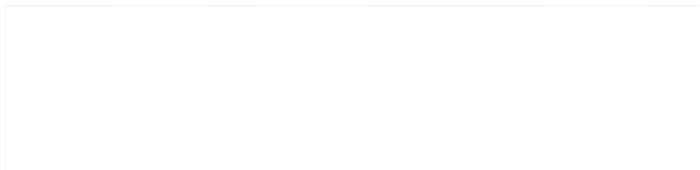
- ***Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe***

Auf Grund der vorhandenen Wohnhäuser und Wohngebiete werden die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Durch das geplante Gewerbegebiet mit einem geringeren Schutzanspruch als die vorhandenen Wohnhäusern und Wohngebiete werden daher die landwirtschaftlichen Betriebe nicht über das bereits bestehende Maß hinaus in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen halten wir daher eine explizite Ermittlung der durch die landwirtschaftlichen Betriebe verursachten Geruchsimmissionen nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



gez.

Dipl.-Met. von Bachmann

(Digitale Version – ohne händische Unterschrift gültig)